

## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 3. Februar 2026

### Beschluss

<b>0</b>	<b>Führung</b>	<b>2026-27</b>
<b>0.2</b>	<b>Wahlen und Abstimmungen</b>	
<b>0.2.3</b>	<b>Initiativen, Petitionen</b>	
	<b>Rosmarie Tschudi - Einzelinitiative - Verbot von lärmendem Feuerwerk - Inkraftsetzung</b>	

### Ausgangslage

Am 7. Oktober 2024 hat Rosmarie Tschudi dem Gemeinderat eine Einzelinitiative mit dem Titel «Verbot von lärmendem Feuerwerk» eingereicht.

Die Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2025 hat dem Antrag mit 150 Ja-Stimmen zu 76 Nein-Stimmen zugestimmt. Ein Stimmbürger beantragte nach der Abstimmung mittels Ordnungsantrag eine nachträgliche Urnenabstimmung. Dieser Antrag wurde angenommen.

Die Einzelinitiative wurde am 30. November 2025 an der Urnenabstimmung mit 59.69 % angenommen. Der Gemeinderat hat nun die Inkraftsetzung des Verbots von lärmendem Feuerwerk und die entsprechende Anpassung in der Polizeiverordnung festzusetzen.

### Anpassung Polizeiverordnung

Art. 22 der Polizeiverordnung vom 14. Dezember 2020 wird wie folgt angepasst:

Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist ganzjährig verboten.

Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse kann der Fachbereich Sicherheit das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk zeitlich begrenzt bewilligen.

Das Steigenlassen von Himmelslaternen und dergleichen ist (wie bisher) verboten.

### Festsetzung Inkrafttreten

Das Verbot soll per 1. Mai 2026 in Kraft treten.

### Kriterien für mögliche Ausnahmegewilligungen und Festlegung Gebühren

Mit dem Grundsatzentscheid 2025-27 vom 11. März 2025 hat der Gemeinderat folgende Kriterien für mögliche Ausnahmegewilligungen und die entsprechenden Gebühren als stimmig und zielführend erachtet:

- Nur für grössere Veranstaltungen von breitem öffentlichem Interesse möglich.

- Örtlichkeit muss definiert sein, genügend Abstand zu Gebäude/Wälder etc. soll gewährleistet sein.
- Es ist eine Depotgebühr in der Höhe von CHF 500.00 für allfällige Beseitigung von Verschmutzungen oder Schäden nach dem Abbrennen von Feuerwerk zu leisten.
- Die Bezahlung der Bewilligungsgebühr in der Höhe von CHF 250.00 plus Depot muss vor der Durchführung des Feuerwerks erfolgen.
- Lärm verursachende Feuerwerke anlässlich von Hochzeiten, Geburtstagsfeiern, usw. werden grundsätzlich nicht bewilligt resp. sind verboten.

#### Auflagen:

- Die Einhaltung der Ruhezeiten muss gewährleistet sein. Es können Auflagen von konkreten Zeitfenstern für das Abfeuern von Feuerwerk auferlegt werden.
- Aus Sicherheitsgründen kann der Fachbereich Sicherheit örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.
- Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden.
- In Menschenansammlungen ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten.

#### Verantwortung und Haftung:

- Die vollumfängliche Verantwortung für das gefahrlose Abbrennen des Feuerwerks obliegt immer der Person, welche das Feuerwerk zündet.
- Bei Eintreten eines Schadenereignisses haftet immer die Person, die das Feuerwerk abgebrannt hat.

#### Was ist weiterhin erlaubt?

- Handelt es sich um ein nicht Lärm verursachendes Feuerwerk, ein sogenanntes Barockfeuerwerk (Bodenfeuerwerk), dass im Freien abgebrannt wird, ist keine Bewilligung (durch den Fachbereich Sicherheit und Feuerpolizei) erforderlich. Typisch für ein Barockfeuerwerk sind Feuer- und Sonnenräder, Fontänen, Bengalisches Feuer und Wasserfälle.
- Theater- oder Saalfeuerwerk, allgemein bekannt als Indoor-Feuerwerk, wird in geschlossenen Räumen eingesetzt und benötigt eine Bewilligung der Feuerpolizei.

#### **Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»**

Kein Bezug zu Rüti leben Rüti gestalten.

#### **Relevanz zur Erreichung der Klimaziele**

Die durch die Feuerwerke lokal verursachten Treibhausgase sind im Verhältnis zu anderen lokalen Treibhausgasquellen marginal. Das Geschäft trägt in nur sehr geringen Umfang zur Erreichung der Energie- und Klimaziele bei. Der Beitrag zum Umwelt- und Naturschutz insbesondere durch die Vermeidung von Feinstaub und Abfall ist jedoch merklich.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Das Geschäft hat keine finanziellen Auswirkungen.



### **Submission**

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

### **Beschlussveröffentlichung**

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

### **Kommunikation, Publikation**

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

### **Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit**

Für den Beschluss ist gemäss Art. 28 Abs. 2 ziff 1 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 der Gemeinderat zuständig.

### **Beschluss**

1. Die gemäss Urnenabstimmung vom 30. November 2025 teilrevidierte Polizeiverordnung und somit das ganzjährige Verbot von lärmendem Feuerwerk treten per 1. Mai 2026 in Kraft. Wird ein Rechtsmittelergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
2. Die Kriterien für mögliche Ausnahmegewilligungen werden gemäss Erläuterungen genehmigt.
3. Hinsichtlich Ausnahmegewilligungen werden folgende Gebühren festgelegt:
  - Bewilligungsgebühr: CHF 250.00
  - Depotgebühr für allfällige Beseitigung von Verschmutzungen oder Schäden: CHF 500.00
4. Der Fachbereich Sicherheit wird beauftragt, allfällige Ausnahmegewilligungsgesuche gemäss den Kriterien zu prüfen und gemäss Erläuterungen zu bewilligen.
5. Der Gebührentarif wird mit den genehmigten Gebühren für Ausnahmegewilligungen ergänzt. Die Abteilung Präsidiales wird mit der Anpassung des Gebührentarifs beauftragt.
6. Gegen die Dispositivziffer 1 und 3 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.



7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Rosmarie Tschudi, Neuhusstrasse 17, 8630 Rüti
  - Ressortvorsteherin Sicherheit
  - Gemeindeschreiber
  - Leitung Abteilung Präsidiales
  - Leitung Abteilung Sicherheit
  - Informations- und Kommunikationsstelle
  - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
  - Internet «Rosmarie Tschudi - Einzelinitiative - Verbot von lärmendem Feuerwerk - Inkraftsetzung»
  - Archiv

Versand: 10. Februar 2026

**Gemeinderat Rüti**



Tanja Hindermann  
Stv. Gemeindeschreiberin